

# Sportverein Rindelbach e.V.

---



## SATZUNG

Fassung vom 09. Dezember 2022

## 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

- 1.1. Der im Jahre 1964 gegründete Verein ist unter dem Namen "Sportverein Rindelbach" in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm (Register Nr. VR 510061) eingetragen und hat den Namenszusatz "e.V."
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Ellwangen-Rindelbach.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich den Satzungsbestimmungen, Ordnungen- und Wettkampfbestimmungen, der Rechtsordnung, Disziplinarordnung, Dopingbestimmungen und dergleichen des DOSB (Deutscher Olympischer Sportbund), des WLSB (Württembergischer Landessportbund) und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.5. Der Verein gewährt seinen Mitgliedern den im Rahmen seiner eigenen Mitgliedschaft beim WLSB möglichen Versicherungsschutz.
- 1.6. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche wie seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- 1.7. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen. Er verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der sportlichen Jugendhilfe und die Förderung der Kunst und Kultur. Der Vereinszweck wird insbesondere durch das Angebot von regelmäßigen sportlichen Übungen und Leistungen sowie Theateraufführungen verwirklicht.
- 1.8. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 1.9. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege. Soweit ein Einzelnachweis von Kosten aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, kann eine Pauschale durch den Verein festgesetzt und erstattet werden. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen oder Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Gesamtausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG insbesondere für den Vorstand für seine Vorstandstätigkeit beschließen.
- 1.10. Der Verein kann zur Verwirklichung seines Zwecks Hilfspersonen heranziehen und seine Mittel anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften in gesetzlich zulässigem Rahmen zur Verfügung stellen. Der Verein ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- oder nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.

## 2. Mitgliedschaft

- 2.1. Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:
  - a) Aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben oder in der Vereinsführung tätig sind.
  - b) Passive Mitglieder, die bereit sind an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Ziele des Vereins zu fördern.
  - c) Außerordentliche Mitglieder, zu denen juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine zählen.
- 2.2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- 2.3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 2.4. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person beginnt mit dem 1. des Monats, in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr. Die Annahme ist schriftlich oder per Email zu bestätigen. Gleichzeitig wird die in der Beitragsordnung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.
- 2.5. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch gesonderte Vereinbarung zwischen dem Vorstand und dem außerordentlichen Mitglied festgelegt.

## 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 3.1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 3.2. Die Mitglieder sind berechtigt die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Einrichtungen und Anlagen sind schonend und fürsorglich zu behandeln. Das Nähere regelt die Haus- und Nutzungsordnung.
- 3.3. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche Mitglieder, die im Jahr der Mitgliederversammlung mindestens das 16. Lebensjahr vollenden, erhalten das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht.
- 3.4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und vererblich.
- 3.5. Passive Mitglieder unterstützen den Verein durch finanzielle Zuwendungen. Sie nehmen die Sportangebote des Vereins nicht in Anspruch.
- 3.6. Außerordentlichen Mitglieder können entsprechend der getroffenen Vereinbarung mit dem Vorstand die Einrichtungen des Vereins nutzen bzw. an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Es besteht kein aktives und passives Wahlrecht.
- 3.7. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich gemäß dem Fair-Play-Gedanken zu verhalten. Dies beinhaltet insbesondere:

- a) die Anerkennung und Einhaltung der Wettkampfbestimmungen
  - b) den partnerschaftlichen Umgang mit dem Gegner und dem Sportpartner
  - c) auf gleiche Chancen und Bedingungen zu achten
  - d) das Gewinnmotiv zu „begrenzen“ - kein Sieg um jeden Preis
  - e) Haltung in Sieg und Niederlage zu bewahren
- 3.8. Die Mitglieder unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:
- a) Verweis
  - b) Geldstrafe bis zu 250€
  - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins.
  - d) Ausschluss.

Das Nähere kann eine Rechts- und Verfahrensordnung regeln.

- 3.9. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Lastschriftverfahren
  - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Austritt aus einer Abteilung, Beendigung der Schulausbildung, etc.)

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## **4. Beendigung der Mitgliedschaft**

- 4.1. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.
- 4.2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30.11. und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Eintritt bestimmten Regelungen entsprechend.
- 4.3. Die Mitgliedschaft außerordentlicher Mitglieder endet gemäß der jeweiligen Vereinbarung mit dem Vorstand oder - bei Verstoß gegen Grundsätze aus dieser Satzung – durch Beschluss des Vorstandes.
- 4.4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 6 Wochen verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

- 4.5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
- a) bei grober Verletzung der Bestimmungen der Satzung, Ordnungen, Richtlinien und Interessen des Vereins
  - b) bei unehrenhaftem Verhalten im Zusammenhang mit dem Vereinsleben
  - c) bei Missachtung von Anordnungen oder Beschlüssen der Vereinsorgane
- 4.6. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden. Das Vereinsmitglied muss dabei die Möglichkeit haben, Stellung zu den Vorwürfen nehmen zu können. Der Beschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb 2 Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an den Gesamtausschuss zu. Der Gesamtausschuss entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses. Bis zur Entscheidung des Gesamtausschusses ruhen die Rechte des Mitglieds.
- 4.7. Das Mitglied ist mit dem Ende der Mitgliedschaft verpflichtet, sämtliche Gegenstände und Unterlagen, die dem Verein gehören, an den Vorstand herauszugeben. Dies gilt insbesondere auch für Vereinsgelder.
- 4.8. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte gegenüber dem Verein. Für Schäden, die das Mitglied dem Verein zugefügt hat, bleibt es weiter haftbar.
- 4.9. Durch den Ausschluss werden die Beitragspflichten für das laufende Kalenderjahr nicht berührt. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- 4.10. Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden Namen, Adresse und Geburtsdatum des Mitgliedes aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab der Beendigung der Mitgliedschaft aufbewahrt.

## 5. Beiträge

- 5.1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit bestimmt die Beitragsordnung. Im Weiteren kann eine Aufnahmegebühr festgelegt werden.
- 5.2. Die Höhe der Beiträge kann nach Mitgliedergruppen / Abteilungen unterschiedlich festgesetzt sein. Unterschiedliche Beitragsfestsetzungen bedürfen einer sachlichen Rechtfertigung.
- 5.3. Bei finanziellen Schwierigkeiten des Vereins oder zur Finanzierung besonderer Maßnahmen können durch Beschluss der Hauptversammlung Umlagen bestimmt werden. Die Höchstgrenze liegt beim dreifachen eines Jahresbeitrages.
- 5.4. Jedes Mitglied verpflichtet sich mit Aufnahme in den Verein dem Einzug des Beitrags für Verein und Abteilung durch SEPA-Lastschrifteinzug zuzustimmen. Bei fehlender Zustimmung ist der Vorstand berechtigt, die Aufnahme zu verweigern. Lässt der Vorstand die Aufnahme zu, obwohl keine Zustimmung zum Lastschrifteinzug vorliegt, so hat das Mitglied dem Verein den erhöhten Verwaltungsaufwand über eine Bearbeitungsgebühr zu ersetzen. Die Höhe der jeweiligen Bearbeitungsgebühr wird durch den Gesamtausschuss festgesetzt.
- 5.5. Die Beiträge werden in voller Höhe stets zum Beginn des Geschäftsjahres fällig. Der Einzug der Beiträge erfolgt jeweils halbjährlich zum 10.04. und 10.10. Ein Mitglied kommt mit der Beitragszahlung in Verzug, sollte der Beitrag mit dem Einzug nicht eingegangen sein. Der Gesamtausschuss kann eine abweichende Regelung hinsichtlich des Beitragseinzugs beschließen.
- 5.6. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

- 5.7. Die Abteilungen sind befugt Abteilungsbeiträge, Arbeitsleistungen, Umlagen oder regelmäßige Zusatzbeiträge durch Beschluss der Abteilungsversammlung einzuführen und zu erheben. Diese bedürfen der Genehmigung durch den Gesamtausschuss.
- 5.8. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt.

## 6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Gesamtausschuss
- c) der Vorstand

## 7. Hauptversammlung

- 7.1. Im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres wird die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter durch Veröffentlichung im "Amtlichen Mitteilungsblatt" der Stadt Ellwangen und auf der Homepage des Vereins unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- 7.2. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Die Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes.
  - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
  - c) Die Genehmigung des Jahresabschlusses.
  - d) Entlastung des Vorstands und der Mitglieder des Gesamtausschusses.
  - e) Die Beschlussfassung über Anträge.
  - f) Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten.
  - g) Wahl der Vorstandsmitglieder
  - h) Wahl der Mitglieder des Gesamtausschusses, die nicht in Abteilungsversammlungen gewählt werden.
  - i) Amtsenthebung der Mitglieder des Gesamtausschusses
  - j) Wahl der Kassenprüfer
  - k) Beschlussfassung über Vereinsumlagen
  - l) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- 7.3. Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung: Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Hauptversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- 7.4. Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von

mindestens 10% aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

- 7.5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 7.6. Die Hauptversammlung kann auch abwesende Mitglieder in eine Organstellung wählen, sofern eine ausdrückliche schriftliche oder elektronische Zustimmung vorliegt.
- 7.7. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind zu protokollieren und von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben.

## 8. Gesamtausschuß

- 8.1. Dem Gesamtausschuß gehören an:
  - a) die Mitglieder des Vorstands
  - b) die Abteilungsleiter und ein weiteres Mitglied aus dem Abteilungsausschuss der jeweiligen Abteilung
  - c) ein Vertreter der Passiven Mitglieder
  - d) mindestens sechs Ausschuss-Beisitzer (Beauftragte / Verantwortliche / Referenten)
- 8.2. Jedes Mitglied des Gesamtausschusses hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.
- 8.3. Die Mitglieder des Gesamtausschusses werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei jährlich die Hälfte der Mitglieder zu bestellen sind (rollierendes Wahlsystem). Jedes Mitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist, es sei denn er tritt von seinem Amt zurück. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds beruft der Gesamtausschuß einen Nachfolger/in, wenn die nächste Hauptversammlung nicht innerhalb von drei Monaten stattfindet. In der nächsten Hauptversammlung ist Nachwahl erforderlich.
- 8.4. Der Gesamtausschuß ist die oberste Rechtsinstanz des Vereins. Er entscheidet durch das Erfordernis der Zustimmung über die wesentlichen Änderungen der Ordnungen des Vereins. Er entscheidet auch über den Kauf und Verkauf von Grundstücksvermögen.
- 8.5. Der Gesamtausschuß berät und kontrolliert den Vorstand. Er ist nur der Satzung, den Ordnungen und den Entscheidungen der Hauptversammlung verpflichtet.
- 8.6. Dem Gesamtausschuß obliegt
  - a) die Unterstützung des Vorstandes bei der Festlegung von Leitlinien und allgemeinen Handlungsrichtlinien für die Vereinsarbeit
  - b) die Beratung und Kontrolle des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten
  - c) die Beschlussfassung und Überwachung des Wirtschaftsplans
  - d) die Genehmigung von Zusatzinvestitionen
  - e) die Beschlussfassung bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000€
  - f) die Beschlussfassung eines Präventionskonzeptes, in welchem konkrete Maßnahmen und Verhaltensregeln zum Schutze und Wohle der Kinder und Jugendlichen im Verein festgeschrieben werden
  - g) die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins

- h) die Beschlussfassung über die Gründung und über die Auflösung von Abteilungen
  - i) Genehmigung von Abteilungsbeiträgen und – Umlagen
  - j) die Entscheidung bei Widerspruch von Mitgliedern über den Ausschluss aus dem Verein
  - k) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - l) die Beschlussfassung zur Übernahme von verschmelzungswilligen Vereinen
  - m) die Überwachung der Einhaltung der Satzung
- 8.7. Der Gesamtausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Gesamtausschusssitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes lädt zur Gesamtausschusssitzung schriftlich oder per Email mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung brauchen nicht bekannt gegeben zu werden.
- 8.8. Der Gesamtausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Gesamtausschusses die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Gesamtausschussmitglieder, die die Einberufung des Gesamtausschusses vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Gesamtausschuss selbst einzuberufen.
- 8.9. Die Gesamtausschusssitzungen werden von dem/der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 8.10. Der Gesamtausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses anwesend sind. Über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Gesamtausschusses gilt Ziffer 7.7 entsprechend.
- 8.11. Der Gesamtausschuss kann als Kontrollorgan des Vereins mit Mehrheitsbeschluss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er kann Anträge für diese Versammlung formulieren.
- 8.12. Jedes Mitglied des Gesamtausschusses ist zur Verschwiegenheit, die Angelegenheiten des Gesamtausschusses betreffend, verpflichtet, sofern der Vorsitzende nicht von der Verschwiegenheit ausdrücklich entbindet.

## 9. Vorstand

- 9.1. Der Vorstand ist das Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan des Vereins. Er führt den Verein nach der Satzung. Er hat den vom Gesamtausschuss verabschiedeten Wirtschaftsplan, sowie die Regelungen der unterschiedlichen Ordnungen zu beachten.
- 9.2. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Vereinsangelegenheiten. Soweit die Satzung oder eine der Ordnungen keine besondere Zuständigkeit regeln, ist der Vorstand für die Aufgabenerfüllungen im Verein zuständig.
- 9.3. Der Vorstand des Vereins besteht aus
- a) dem / der ersten Vorsitzenden
  - b) dem / der zweiten Vorsitzenden (Stellvertreter)
  - c) dem / der dritten Vorsitzenden (Stellvertreter)
  - d) dem / der vierten Vorsitzenden (Stellvertreter)



- e) dem / der fünften Vorsitzenden (Stellvertreter)
  - f) dem / der sechsten Vorsitzenden (Stellvertreter)
- 9.4. Der Vorstand verantwortet vor allem
- a) Die Ausarbeitung und Umsetzung des Wirtschaftsplans, sowie dessen Finanzierung
  - b) die Verwaltung des Vereinsvermögens
  - c) die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern
  - d) die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
- 9.5. Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Die einzelnen Vorstandsmitglieder sind bis zu einer Geschäftssumme von 10.000,00 € je einzelvertretungsberechtigt, ab einer Geschäftssumme von 10.000,01 € besteht Vertretungsberechtigung durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder.
- 9.6. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist nach außen unbeschränkt. Im Innenverhältnis bedarf der Vorstand für Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 5.000,00 € der Zustimmung des Gesamtausschusses.
- 9.7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der/die erste Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Bei dessen Verhinderung übernimmt dies einer der Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 9.8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der nächsten anwesenden Stellvertreter/in in der Reihenfolge nach Ziffer 9.3 dieser Satzung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
- 9.9. Über die Einberufung der Vorstandssitzung sowie über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Vorstandes gilt Ziffer 7.7 entsprechend.
- 9.10. Der Vorstand kann zur Aufgabenerfüllung und zur Weiterentwicklung des Vereins Mitarbeiter beschäftigen und eine Geschäftsstelle einrichten. Er kann zudem Ausschüsse für einzelne Projekte bilden.

## 10. Ordnungen des Vereins

- 10.1. Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein mindestens folgende Ordnungen:
- a) eine Geschäftsordnung
  - b) eine Beitragsordnung
  - c) eine Finanzordnung
  - d) eine Jugendordnung
  - e) eine Datenschutzordnung
- Weitere Ordnungen sind möglich.
- 10.2. Die Ordnungen werden vom Gesamtausschuss beschlossen. Sie sind für alle Mitglieder und Organe verbindlich. Die Ordnungen können in der Geschäftsstelle und am Sitz des Vereins eingesehen werden.

## 11. Haftung der Organmitglieder und Vertreter

- 11.1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- 11.2. Für Schäden, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches einzustehen hat, Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
- 11.3. Für Schäden, die einem Vereinsmitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen widerfahren, haftet der Verein nur im Rahmen der Sportunfallversicherung.

## 12. Kassenprüfer

- 12.1. Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Gesamtausschuß angehören dürfen. Die Wahl erfolgt nach dem rollierenden Wahlsystem, vgl. Ziffer 8.3.
- 12.2. Die Kassenprüfer haben mindestens vor jeder ordentlichen Hauptversammlung die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie die Kassenführung der Abteilungen zu prüfen, diese durch Unterschrift zu bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.
- 12.3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
- 12.4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

## 13. Abteilungen

- 13.1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtausschusses gegründet. Die Abteilungen gehören ihrem jeweiligen Fachverband an.
- 13.2. Die Durchführung des Übungs- und Spielbetriebs ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.
- 13.3. Die Abteilungsversammlung beschließt für die Abteilung eine Abteilungsordnung. Diese darf der Satzung nicht widersprechen und bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Gesamtausschusses.
- 13.4. Die Abteilungen werden durch den Abteilungsausschuss geleitet. Die Zusammensetzung orientiert sich an den Bedürfnissen der Abteilung. Der Ausschuss muss jedoch mindestens folgende Mitglieder haben:
  - a) Abteilungsleiter/in
  - b) Stellvertreter/in
  - c) Kassierer/in
- 13.5. Versammlungen des Abteilungsausschusses werden nach Bedarf einberufen. Der Abteilungsausschuss ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

- 13.6. Der Abteilungsleiter und die Mitglieder des Abteilungsausschusses werden für die Dauer von 2 Jahre von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Wahl ist vom Gesamtausschuss zu bestätigen.
- 13.7. Die Wahl erfolgt nach dem rollierenden Wahlsystem, vgl. Ziffer 8.3.
- 13.8. Die Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter/in und dessen Stellvertreter/in geleitet.
- 13.9. Jede Abteilung muss jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres eine Abteilungsversammlung abhalten. Eine Einladung ist auch dem Vorstand zuzustellen.
- 13.10. Einladung und Ablauf der Abteilungsversammlungen orientieren sich an den Vorschriften dieser Satzung zur Hauptversammlung. Über die Versammlungen ist Protokoll zu führen. Einladung, Bericht und Protokoll sind dem Vorstand unverzüglich nach der Versammlung zuzusenden.
- 13.11. Die Abteilungsleitung hat in der Versammlung den Rechenschaftsbericht über das vorangegangene Jahr abzugeben. Dieser Bericht enthält Informationen über die Geschehnisse in der Abteilung und über die Abteilungsfinanzen.
- 13.12. Aus dem Vorstand ist ein Mitglied berechtigt, an den Versammlungen teilzunehmen. Der Vorstand ist zudem stimmberechtigt.
- 13.13. Sofern Abteilungen mit Zustimmung des Gesamtausschusses eine eigene Kasse führen, verwalten sie die Mittel selbständig. Diese Aufgabe obliegt dem Kassierer der jeweiligen Abteilung. Die Kassenführung der Abteilungen kann jederzeit vom Vorstand des Vereins geprüft werden.
- 13.14. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins.

## **14. Datenschutz**

- 14.1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdaten-schutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- 14.2. Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden im EDV-System des Vereins gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 14.3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Ziffer 14.2 Satz 4 gilt entsprechend.
- 14.4. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den WLSB zu melden. Gleiches gilt für die Daten im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb, Turnieren & Wettkämpfen, an denen Mitglieder/Mannschaften der einzelnen Abteilungen des Vereins teilnehmen und die dem ausrichtenden Verband zu melden sind. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereins-, bzw. Verbandsmitgliedsnummer.

- 14.5. Die Einhaltung des Datenschutzes kontrolliert der Vorstand oder ein von ihm Beauftragter für Datenschutz. Die Person des Datenschutzbeauftragten kann Mitglied des Vereins sein.
- 14.6. Näheres regelt die Datenschutzverordnung des Vereins.

## **15. Auflösung des Vereins**

- 15.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist, beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 15.2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- 15.3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ellwangen, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Ortsteil Rindelbach zu verwenden hat.

## **16. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ellwangen (Jagst)

## **17. Inkrafttreten und Hinterlegung**

Diese Satzung wurde durch die Hauptversammlung am 09.12.2022 beschlossen und ändert die bisherige Satzung vom 22.03.2019. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wird in der Geschäftsstelle und am Sitz des Vereins hinterlegt.

---

Dirk-Michael Wagner

1. Vorsitzender

---

Markus Hauber

2. Vorsitzender

---

Nicole Arbter

Schatzmeisterin

---

Gerlinde Bacaci

Schriftführerin